

# AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsorgan

des Kreises Warendorf  
der Stadt Ahlen  
der Abwasserbetrieb TEO AöR  
der Stadt Telgte  
der Volkshochschule Warendorf  
der Sparkasse Beckum-Wadersloh  
der Sparkasse Münsterland Ost  
der Wasserversorgung Beckum GmbH  
der Stadtwerke ETO GmbH & Co. KG

Jahrgang **2019**  
Ausgabe - Nr. **46**  
Ausgabetag **31.10.2019**

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
<b>STADT TELGTE</b>			
260	31.10.19	a) Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Telgte für das Haushaltsjahr 2020	773
261	21.10.19	b) Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit gemäß § 71 Baugesetzbuch im Umlegungsverfahren Telgte-Westbevern „Lütke – Esch II“	774 – 775
<b>JAGDGENOSSENSCHAFT OELDE STROMBERG II</b>			
262	29.10.19	Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung	776
<b>SPARKASSE MÜNSTERLAND-OST</b>			
263	24.10.19	Aufgebot eines Sparkassenbuches	777

Herausgeber: Kreis Warendorf – Der Landrat  
Telefon: 0 25 81 / 53-10 32 Fax: 0 25 81 / 53-10 99  
eMail: [amtsblatt@kreis-warendorf.de](mailto:amtsblatt@kreis-warendorf.de)  
Druck und Vertrieb: Kreis Warendorf  
Haupt- und Personalamt Postfach 11 05 61 48207 Warendorf

Erscheint in der Regel zweimal monatlich (1. u. 3. Freitag)  
bei Bedarf auch zusätzlich

Ein Abonnement kann für eine Jahresgebühr in Höhe von  
48,- € abgeschlossen werden. Bestellungen sind an das  
Haupt- und Personalamt zu richten.

Alle Amtsblätter können kostenfrei auf der Internetseite  
[www.kreis-warendorf.de](http://www.kreis-warendorf.de) unter der Rubrik "Amtsblatt"  
abgerufen werden.

Nr.	Datum	Gegenstand	Seite
-----	-------	------------	-------

**KREIS WARENDORF**

264	24.10.19	a) Tierseuchenverordnung zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut (früher bössartige Faulbrut) der Bienen vom 24.10.2019	778 – 781
265	28.10.19	b) Bekanntmachung gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	782
266	28.10.19	c) Bekanntmachung von Verwaltungsentscheidungen	783 – 786

## Bekanntmachung

### über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Telgte für das Haushaltsjahr 2020

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Telgte für das Haushaltsjahr 2020 liegt gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der derzeit geltenden Fassung während der Dauer des Beratungsverfahrens bis zur beschließenden Ratssitzung **am Donnerstag, dem 12. Dezember 2019**

während der Dienststunden

montags bis freitags	08.00 bis 12.00 Uhr
montags bis mittwochs	14.00 bis 16.00 Uhr
donnerstags	14.00 bis 18.00 Uhr

im Rathaus, Baßfeld 4 – 6, Zimmer 217, öffentlich aus.

Innerhalb einer Frist von

**Montag, dem 04. November 2019 bis Montag, dem 25. November 2019**

können Einwohner und Einwohnerinnen oder Abgabepflichtige im Rathaus der Stadt Telgte, Baßfeld 4–6, Zimmer 217, Einwendungen gegen den Entwurf erheben.

Hierüber beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Telgte, den 31.10.2019

Der Bürgermeister

Gez. Wolfgang Pieper

- Umlegungsausschuss der Stadt Telgte •
- Geschäftsführer T. Drees • Postfach 100552 • 48054 Münster

Umlegungsausschuss der Stadt Telgte  
Postfach 220 • 48284 Telgte

Geschäftsführer: Thomas Drees  
Hohenzollernring 47 • 48145 Münster  
Postfach 100 552 • 48054 Münster  
Telefon 0251 – 1 33 33-0  
Telefax 0251 – 29 79 87 86  
E-Mail umlegung@drees-hoersch.de

Auskunft erteilt bei der Stadt Telgte:  
Frau Tanja Heinemann  
Hausanschrift: Baßfeld 4 - 6, 48291 Telgte  
Zimmer 313  
Telefon 02504 – 13 282  
Telefax 02504 – 13 460  
E-Mail tanja.heinemann@telgte.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen (bitte angeben)

Datum

## Umlegungsverfahren Telgte-Westbevern "Lütke – Esch II" Umlegungsplan vom 31.07.2019

### Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit gemäß § 71 Baugesetzbuch

In der Umlegung Telgte –Westbevern „Lütke – Esch II“ wird gemäß § 71 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht, dass der Umlegungsplan vom 31.07.2019, bestehend aus Umlegungskarte und Umlegungsverzeichnis, am 10.10.2019 unanfechtbar geworden ist und durch diese Bekanntmachung in Kraft gesetzt wird. Mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung wird der bisherige Rechtszustand durch den im Umlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt und grundsätzlich die Geldleistungen gem. § 64 BauGB fällig. Diese Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein. Die Berichtigung der öffentlichen Bücher wird durch die Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Telgte veranlasst. Bis zur Berichtigung des Grundbuchs ist die Einsicht in den Umlegungsplan "Lütke-Esch II" jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

### Rechtsbehelfsbelehrung

*Gegen diese Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit kann gemäß § 217 Abs. 2 Satz 2 BauGB innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach der Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden. Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Telgte, Rathaus, Baßfeld 4-6, 48291 Telgte einzulegen. Der Antrag muss den*

Sprechzeiten: Mo.-Fr. 8-12 Uhr, Mo.-Mi. 14-16 Uhr, Do. 14-18 Uhr

Bürgerbüro: Mo., Di. 7:30-16 Uhr, Do. 7:30-18 Uhr, Fr. 7:30-12 Uhr, Produktbereich Soziales: Mo.-Mi. und Fr. 8-12 Uhr, Do. 14-18 Uhr

Konten der Stadtkasse: Sparkasse Münsterland Ost, IBAN DE77 4005 0150 0060 0002 54, SWIFT-BIC WELADED1MST

Vereinigte Volksbank Münster eG, IBAN DE07 4016 0050 3500 0019 00, SWIFT-BIC GENODEM1 MSC

Gläubiger-ID: DE21ZZZ00000180108 • Steuer-Nr.: 346/5757/7009 • USt-IdNr.: 126045268

Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen.

Über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung entscheidet das Landgericht Arnberg – Kammer für Baulandsachen.

Telgte, *21.10.2013*



Zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Oelde-Stromberg II  
am Dienstag, 19.11.2019, im Hotel „Zum Burggrafen“ in Stromberg um 20 Uhr mit  
folgender Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Verlesen der letzten Niederschrift
3. Kassenbericht 2017/2018 und 2018/2019
4. Entlastung von Vorstand und Geschäftsführer
5. Haushaltsplan 2019/2020 und 2020/2021
6. Wahl von Kassenprüfern
7. Hinweise zur Datenschutzgrundverordnung
8. Bericht zum Grenzverlauf - Stand der Erörterungen mit dem Kreis Warendorf
9. Verschiedenes

laden wir herzlich ein.

Der Jagdvorsteher

gez. Martin Flaskamp

## **Aufnahme eines Aufgebotes**

Der Gläubiger des in Verlust geratenen Sparbuches

**Nr. 314223298**

der Sparkasse Münsterland Ost hat dessen Kraftloserklärung beantragt.  
Der Inhaber dieses Sparbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten,  
gerechnet von dem u. g. Datum an, seine Rechte unter Vorlegung des Sparbuches  
anzumelden; andernfalls wird das Sparbuch für kraftlos erklärt.

Münster, 24. Oktober 2019  
Sparkasse Münsterland Ost

Der Vorstand

## Tierseuchenverordnung

zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut (früher bösartige Faulbrut) der Bienen  
vom 24.10.2019

Aufgrund der

- §§ 1 bis 8 und § 24 des Gesetzes zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.05.2013 (BGBl I S. 1324), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2016 (BGBl I S. 1666)
- § 1 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz und zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (AG TierGesG TierNebG NRW) vom 02.09.2008 (GV.NRW.S.612), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2014 (GV.NRW.S.885)
- § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tierseuchenbekämpfung und der Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen vom 27.02.1996 (GV.NW.S.104), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 01.03.2016 (GV. NRW.S.148)
- der §§ 5 b, 10 Abs. 1 und 11 der Bienenseuchen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2004 (BGBl I S. 2738), zuletzt geändert durch Art. 7 der Verordnung vom 17.04.2014 (BGBl I. S. 388),
- der §§ 25, 30, 31, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden, Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV.NW. S. 528/SGV.NRW. 2060), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 2. Oktober 2014 (GV.NRW.S.622),

wird für den Kreis Warendorf folgendes verordnet:

### § 1

#### **Feststellung / Sperrbezirk**

Im Gebiet südlich der Stadt Ahlen nahe der Kreisgrenze zu Hamm war der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut der Bienen amtlich festgestellt worden. Aufgrund eines weiteren Ausbruches in der Region wird der bereits bestehende Sperrbezirk erweitert, wie in der Anlage dargestellt.

### § 2

#### **Für den Sperrbezirk gilt folgendes:**

1. Die Bienenhalter, die sich mit Bienenvölkern und Bienenständen im Sperrbezirk befinden, werden aufgefordert, sich unverzüglich beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Kreises Warendorf zu melden.
2. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.

3. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
4. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
5. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in das Sperrgebiet verbracht werden.

### **§ 3**

#### **Ausnahmen**

Die Vorschrift des § 2 Ziffer 4 findet keine Anwendung auf

- a) Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden, und
- b) Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

### **§ 4**

#### **Hilfeleistung**

Die Besitzer von Bienenvölkern und Bienenständen im Sperrbezirk oder ihre Vertreter sind verpflichtet, zur Durchführung von Untersuchungen oder Behandlungen der Bienenvölker und Bienenstände die erforderliche Hilfe zu leisten.

### **§ 5**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

Zuwerhandlungen gegen diese Tierseuchenverordnung sind Ordnungswidrigkeiten, die gemäß § 32 des Tiergesundheitsgesetzes in Verbindung mit § 26 der Bienenseuchenverordnung mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden können.

### **§ 6**

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt einen Tag nach der Verkündung in Kraft.

Warendorf, den 24.10.2019

KREIS WARENDORF  
als Kreisordnungsbehörde  
Der Landrat  
im Auftrag

Petra Schreier  
Ltd. Kreisrechtsdirektorin

## Verkündung

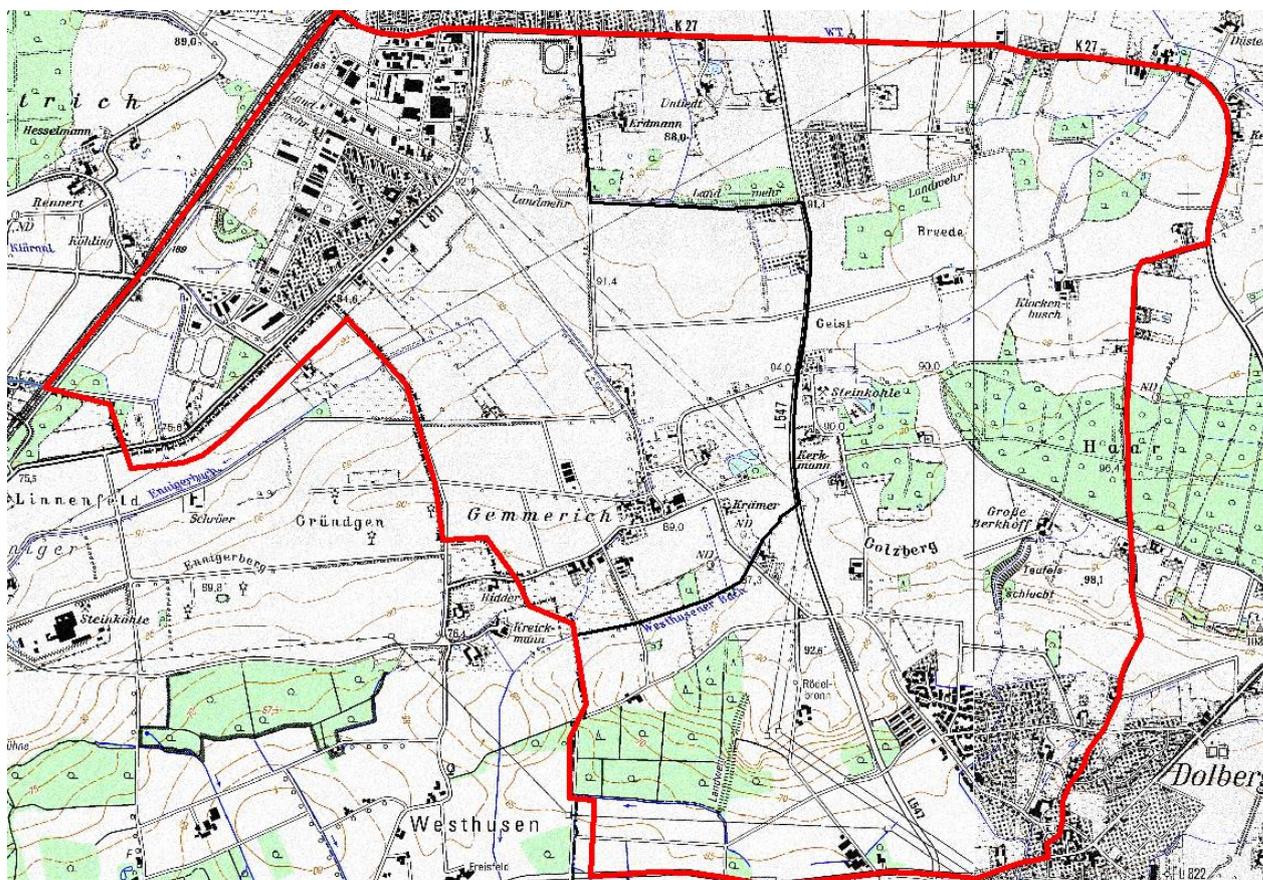
Die vorstehende Tierseuchenverordnung wird hiermit verkündet.

Warendorf, den 24.10.2019

KREIS WARENDORF  
als Kreisordnungsbehörde  
Der Landrat  
im Auftrag

Petra Schreier  
Ltd. Kreisrechtsdirektorin

Anlage zur Tierseuchenverordnung vom 24.10.2019



Der Sperrbezirk erstreckt sich:

Im Westen: ab der Kreisgrenze zu Hamm den Bahngleisen in nördlicher Richtung folgend bis auf Höhe der Straße Am Morgenbruch

Im Norden: Von der Straße am Morgenbruch und Im Hövererort der Guissenerstr. folgend bis zur Einmündung der Twieluchterstraße.

Im Osten: Der Twieluchterstr. in südliche Richtung folgend über die Kirchstraße und Lambertistraße bis zur Heessener Straße.

Im Süden: Der Heessener Straße in westlicher Richtung folgend bis zur Kreisgrenze.

Das weitere Restriktionsgebiet befindet sich im Kreis Unna.

**Bekanntmachung gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Kreis Warendorf, Amt 63 - Immissionsschutz  
Aktenzeichen 63-40178/2019

48231 Warendorf, den 28.10.2019

Die Schmiesbach Wind GmbH & Co. KG, Mühlenweg 9, 59329 Wadersloh, hat am 08.03.2019 einen Antrag gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz zur wesentlichen Änderung von zwei Windenergieanlagen (WEA) auf den Grundstücken Gemarkung Wadersloh, Flur 210, Flurstück 4 und 34 vorgelegt. Die Antragsunterlagen mussten ergänzt werden.

Gegenstand des Antrages ist die Änderung des Betriebsmodus zur Nachtzeit von 2.000 kW auf 2.500 kW (BM 101,5 dB(A)).

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 9 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt.

Die zwei WEA vom Typ ENERCON E-115 der Schmiesbach Wind GmbH & Co. KG wurden mit dem Genehmigungsbescheid nach § 4 BImSchG mit vollumfänglicher Umweltverträglichkeitsprüfung am 12.12.2016 genehmigt.

Durch die beantragte Änderung kommt es zu keinen baulichen Änderungen. Es soll die Anlagensteuerung der bereits bestehenden WEA so geändert werden, dass die Anlagen nachts mit einer maximalen Leistung von 2.500 kW betrieben werden können.

Durch die hier beantragte Änderung des Betriebsmodus können sich Änderungen bzgl. des Schallverhaltens ergeben. Ein schalltechnischer Vermessungsbericht der betroffenen WEA im beantragten Modus und eine Schallimmissionsprognose belegen, dass erhebliche Lärmbelastigungen nicht zu erwarten sind. Es sind keine weiteren Auswirkungen auf die Schutzgüter nach Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG zu erwarten (z.B. windempfindliche Arten (Vögel, Fledermäuse)).

Im Ergebnis hat die Vorprüfung ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens auf die gemäß Anlage 3 des UVPG betrachteten Schutzgüter gegeben sind, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Gemäß § 5 Absatz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Kreis Warendorf  
Im Auftrag  
gez. Hein

**Benachrichtigung / öffentliche Zustellung**

Das Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

**Frau Viorel Nicolae**

letzte bekannte Anschrift: **Gerhart-Hauptmann-Str. 6, 59269 Beckum**  
mit Schreiben vom : **23.10.2019**  
Aktenzeichen : **368300/OV/160/CK**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 23.10.2019

Kreis Warendorf  
 Der Landrat  
 Im Auftrag

**Benachrichtigung / öffentliche Zustellung**

Das Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

**Frau Adina-Mirabela Antal**

letzte bekannte Anschrift: **Poststr. 13, 59302 Oelde**  
mit Schreiben vom : **23.10.2019**  
Aktenzeichen : **368300/UZ/161/CK**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 23.10.2019

Kreis Warendorf  
 Der Landrat  
 Im Auftrag

**Benachrichtigung / öffentliche Zustellung**

Das Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

**Herr Reinhard Siegfried Brolle**

letzte bekannte Anschrift: **Emanuel-von-Ketteler-Str, 1, 59229 Ahlen**  
mit Schreiben vom : **23.10.2019**  
Aktenzeichen : **368300/UZ/162/CK**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 23.10.2019

Kreis Warendorf  
Der Landrat  
Im Auftrag

**Benachrichtigung / öffentliche Zustellung**

Das Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

**Herr Eugen Milea**

letzte bekannte Anschrift: **Unterberg I 28, 59269 Beckum**  
mit Schreiben vom : **28.10.2019**  
Aktenzeichen : **368300/OV/SA/163/CK**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 28.10.2019

Kreis Warendorf  
 Der Landrat  
 Im Auftrag

**Benachrichtigung / öffentliche Zustellung**

Das Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

**Herr Eugen Milea**

letzte bekannte Anschrift: **Unterberg I 28, 59269 Beckum**  
mit Schreiben vom : **28.10.2019**  
Aktenzeichen : **368300/OV/SA/164/CK**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 28.10.2019

Kreis Warendorf  
 Der Landrat  
 Im Auftrag